

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Maria Böhmer, Norbert Geis, Maria Eichhorn, Wolfgang Dehnel, Thomas Dörflinger, Anke Eymmer, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Klaus Holetschek, Volker Kauder, Walter Link (Diepholz), Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dorothea Störr-Ritter, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Margot von Renesse, Hanna Wolf (München), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/3751 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die auf Dauer angelegte Ehe ist die beste Grundlage dafür, dass Frau und Mann partnerschaftlich füreinander und als Mutter und Vater für ihre Kinder Verantwortung übernehmen. Ehe und Familie sind die Keimzelle jeder staatlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Artikel 6 Abs. 1 GG). Diese Grundentscheidung unserer Verfassung steht nicht zur Disposition.

Unsere pluralistische Gesellschaft und unser freiheitlicher Staat belassen dem Einzelnen weitestgehende Freiheit in der privaten Lebensgestaltung. Das gilt auch für die Sexualität als Teil der Privat- und Intimsphäre des Menschen. Der Staat beschränkt sich auf den strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und den Jugendschutz.

Homosexuelle Menschen und Lebensgemeinschaften haben in unserer Gesellschaft Anspruch auf Nichtdiskriminierung, Achtung und Nichtausgrenzung. Wo insofern Defizite bestehen, sind dies in aller Regel nicht Fragen

des Rechts, sondern des alltäglichen Umgangs in der Gesellschaft. Die Gesellschaft, ihre Mitglieder und Institutionen sind aufgerufen, Zurücksetzungen und Benachteiligungen im Alltag entgegenzutreten, denn auch in solchen Beziehungen können Werte gelebt werden, die für unsere Gesellschaft grundlegend sind.

2. Der Deutsche Bundestag lehnt die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwürfe aus verfassungsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Gründen ab.

Diese Gesetzentwürfe stellen gleichgeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaften in ihren Rechtswirkungen der Ehe weitestgehend gleich. Vereinzelte Variationen der für die Ehe geltenden Regelungen ändern nichts an dem Sachverhalt, dass durch Änderung von 112 Gesetzen eine nahezu vollständige Kopie des überkommenen familienrechtlichen Instituts der Ehe erzeugt werden soll. Dies ist weder mit unserem Leitbild von Ehe und Familie noch mit unserer Verfassung zu vereinbaren.

Unsere Verfassung trägt dem Staat nicht nur eine Schutzpflicht für Ehe und Familie auf; sie stellt diese vielmehr ausdrücklich unter den „besonderen“ Schutz der staatlichen Ordnung (Artikel 6 Abs. 1 GG). Besonderer Schutz setzt eine exklusive Rechtsform voraus. Das bedeutet, dass die Rechtsfolgen der Ehe nicht unter bloß anderer Bezeichnung auf andere Lebensformen übertragen werden dürfen.

Die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zu besonderem Schutz und Förderung von Ehe und Familie wird auch dadurch beeinträchtigt, wenn die zur Förderung von Ehe und Familie eingesetzten staatlichen Mittel bei gleicher Höhe durch breitere Verteilung auf andere Empfänger vermindert würden.

Im Grundgesetz ist ein vom Verfassungsgeber vorgefundenes Leitbild von Ehe und Familie verankert.

Auch der Respekt für andere Formen des Zusammenlebens darf nicht die soziale und rechtliche Stellung der Ehe dadurch beschädigen, dass ein anderes, konkurrierendes Leitbild für das Zusammenleben etabliert wird.

Eine Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit der Ehe ist nicht aus Gründen der Gleichbehandlung geboten; sie ist unangemessen und verstößt gegen die Verfassung. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 GG) gebietet, dasjenige gleich zu behandeln, was wesentlich gleich ist. Ungleiches ist gerade nicht gleich, sondern gerechterweise ungleich zu behandeln.

Zum Wesenskern des im Grundgesetz verankerten Instituts der Ehe gehört die Geschlechtsverschiedenheit der Eheleute. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Ehe nach Artikel 6 Abs. 1 GG die Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft ist.

Die Gemeinsame Verfassungskommission des Deutschen Bundestages und des Bundesrates hat eine Änderung des Grundgesetzes insofern bewusst abgelehnt (Bundestagsdrucksache 12/6000, S. 54).

Die in den Gesetzentwürfen angestrebte umfassende Kopie der Ehe ist weder mit der Verfassung vereinbar noch von der Sache geboten.

3. Unser geltendes Recht unterscheidet schon heute grundsätzlich nicht nach der sexuellen Orientierung.

In mancher Hinsicht stellt sich die Situation für homosexuelle Lebensgemeinschaften aber tatsächlich anders dar als für die Partner heterosexueller nichtehelicher Lebensgemeinschaften.

Die in der rechtspolitischen Diskussion der vergangenen Monate angeführten Rechtsprobleme gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften rechtfertigen

tigen unter keinem Gesichtspunkt die Einführung eines neuen familienrechtlichen Instituts als umfassende Kopie der Ehe.

Dort, wo nachweislich eine angemessene Lösung der Probleme von auf Dauer angelegten Verantwortungsgemeinschaften weder durch vertragliche Vereinbarung der Partner untereinander noch durch Testament oder Vollmacht erreicht werden kann, werden wir uns punktuellen Änderungen nicht verschließen.

Für den Deutschen Bundestag sind insofern primär die in besonderen persönlichen Näheverhältnissen existentiellen Fragen wie die des Zeugnisverweigerungsrechts und der Mietrechtsnachfolge angesprochen.

Wo Anliegen homosexueller Lebenspartner schon jetzt im Rahmen des geltenden Rechts durch vertragliche Gestaltung oder einseitige Willenserklärungen zu erfüllen sind, besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Reform.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf:

1. im Zusammenwirken mit der Justizministerkonferenz der Länder diejenigen Bereiche zu identifizieren, in denen durch die bestehenden Möglichkeiten privatrechtlicher Gestaltung nicht behebbare Probleme der gemeinsamen Lebensführung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften bestehen;
2. dem Deutschen Bundestag noch in diesem Jahr einen Bericht vorzulegen, in welchen Bereichen nach Ansicht der Praxis trotz der bestehenden rechtlichen Gestaltungsmittel ein besonderer punktueller gesetzgeberischer Handlungsbedarf des Bundes oder der Länder besteht. Darin sind Regelungsvorschläge zu unterbreiten, wie diese Bereiche sachgerecht und ohne Beschränkung auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften geregelt werden können;
3. umfassend über die bereits bestehenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren.

Berlin, den 7. November 2000

Wolfgang Bosbach

Dr. Maria Böhmer

Norbert Geis

Maria Eichhorn

Wolfgang Dehnel

Thomas Dörflinger

Anke Eymer

Dr. Jürgen Gehb

Dr. Wolfgang Götzer

Klaus Holetschek

Volker Kauder

Walter Link (Diepholz)

Ronald Pofalla

Hans-Peter Repnik

Norbert Röttgen

Dr. Rupert Scholz

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Dorothea Störr-Ritter

Dr. Susanne Tiemann

Andrea Voßhoff

Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Bernd Wilz

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

